

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.22/112/2012

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Harald Hübner	Amt für Jugend und Soziales

Sachbearbeiter/in: Ursula Gran

Umsetzung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes Beitragszuschuss für Kinder im letzten Kindergartenjahr

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	08.05.2012	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt von den Informationen zum Beitragszuschuss für Kinder im letzten Kindergartenjahr Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				derzeit nicht absehbar
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				derzeit nicht absehbar
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

I. Zusammenfassung

Das Bayerische Kabinett hat im März 2012 einen Beitragszuschuss für Kinder im letzten Kindergartenjahr beschlossen. Der Beitragszuschuss beträgt 50,- € monatlich pro Kind und Monat. Der Zuschuss wird ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gewährt.

II. Sachvortrag

Nach den ersten Informationen über das Verfahren zur Auszahlung des Beitragszuschusses zeichnet sich ab, dass seitens des Landes ein Zuschuss in Höhe von 50,- € monatlich pro Vorschulkind gewährt wird. Der Zuschuss bezieht sich ausdrücklich auf Kinder in einer Kindertagesstätte, nicht auf Kinder, die im Rahmen der Tagespflege betreut werden.

Der Zuschuss wird im Rahmen des BayKiBiG-Förderbescheides an die Kommunen überwiesen, und zusätzlich zur kindbezogenen Förderung an die Kommune ausgezahlt. Die Kommune gibt den Zuschuss an den Einrichtungsträger weiter.

Der pauschale Zuschuss erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Buchungszeit und dem tatsächlich von den Eltern zu entrichtenden Elternbeitrag.

Den Trägern der Einrichtungen wird aufgegeben, dass für die Altersstufe „3 Jahre bis zur Einschulung“ einheitliche Elternbeiträge auszuweisen sind, das bedeutet, dass den Einrichtungen untersagt wird, z. B. für das erste Kindergartenjahr andere Elternbeiträge auszuweisen als für das zweite bzw. letzte Kindergartenjahr.

Nachdem der Zuschuss auch in den Fällen gewährt wird, in denen bisher eine Übernahme durch das Jugendamt erfolgt, wird die Stadt in diesem Zusammenhang eine Entlastung erfahren.

Der Zuschuss wird auch dann gewährt, wenn von Seiten der Kommune bereits eine Beitragsfreistellung erfolgt ist. Auch in diesen Fällen verbleibt der staatliche Zuschuss bei den Gemeinden.

Die Abwicklung und Verrechnung des staatlichen Zuschusses erfolgt über das Amt 31 im Rahmen der kindbezogenen Förderung der Kindertagesstätten.

III. Kosten:

Im Zusammenhang mit den Fällen, in denen eine Kostenübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe erfolgt, findet eine Entlastung dahingehend statt, dass auch in diesen Fällen der staatliche Zuschuss gewährt wird und somit zu einer Kostenminderung führt. Der Umfang der Kostenminderung ist derzeit nicht absehbar.